

ZH_OBERGERICHT SB180012 vom 24. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180012

FR: ZH_OBERGERICHT SB180012 du 24 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180012 del 24 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Beschluss der Kammer vom 14. März 2017 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 2/135 S. 2 f.).

E. 2

Mit Beschluss vom 14. März 2017 wurde – neben der Abnahme einer Frist zur Leistung einer Prozesskaution – das Verfahren als durch Rückzug der Berufungen erledigt abgeschlossen, wobei die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Privatkläger A. _____ (nachfolgend: Privatkläger) auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen wurden. Der Beschuldigten wurde eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen und der Privatkläger wurde verpflichtet, der Beschuldigten eine Prozessentschädigung von (ebenfalls) Fr. 5'000.– zu bezahlen (Urk. 2/135 S. 4).

E. 3

Gegen diesen Beschluss hat der Privatkläger Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben lassen (Urk. 2/138 und Urk. 2/139/2). Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Dezember 2017 wurde die Beschwerde des Privatklägers teilweise gutgeheissen, der Beschluss der hiesigen Kammer vom 14. März 2017 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 146 S. 4).

E. 4

Die Dispositiv-Ziffern 1-3 (Fristabnahme, Abschreibung des Verfahrens, Kostenfestsetzung) des aufgehobenen Beschlusses wurden vom Privatkläger vor Bundesgericht nicht angefochten (vgl. Urk. 2/139/2 S. 2) und waren demgemäss nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bzw. Entscheides. Die hälftige Auferlegung der Kosten des Berufungsverfahrens an den Privatkläger (Dispositiv-Ziffer 4) beanstandete das Bundesgericht sodann nicht (vgl. Urk. 146 S. 3 E. 4.1). Vom gutheissenden höchstrichterlichen Entscheid betroffen sind somit lediglich die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 (Prozessentschädigung).

E. 5

(...)

E. 6

(...) 2. Der Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 3. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers A. _____ sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten) – die Kasse des Obergerichts Zürich.

- 8 - 5. Gegen die Ziffern 2 und 3 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Januar 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.